Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.6.1973) Drucksache 8/530

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 530
(zu Drs. 8/486)
05. 06. 73

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur Mitteilung des Senats vom 22. Mai 1973 (Drs. 8/486)

Bremisches Juristenausbildungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

I.

Die §§ 33—44 des zweiten Abschnittes werden gestrichen und durch die §§ 33—53 ersetzt.

II.

§ 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Bildung der Abschlußnote und Rechtswirkung der Abschlußprüfung

(1) Bei der Ermittlung der Abschlußnote ist die Bewertung des vorverlagerten Teils der Abschlußprüfung mit 30 v.H., der häuslichen Arbeit mit 30 v.H., jeder Aufsichtsarbeit mit 5 v.H. und der mündlichen Prüfung mit 30 v.H. zu berücksichtigen.

(2) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn ein Durchschnittswert von mindestens vier Punkten erreicht wird.

(3) Ist die Abschlußprüfung bestanden, so wird für die Abschlußnote die der erreichten Punktzahl entsprechende Notenbezeichnung nach § 36 festgesetzt.

(4) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis mit der Notenbezeichnung der Abschlußnote. Er ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor" zu führen. In seinem Zeugnis ist der gewählte Schwerpunktbereich anzugeben."

John und Fraktion der FDP

Carl Schünemann Bremen